

## Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie

gemäß der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeut\*innen sowie für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen Bayerns (WBO PP/KJP)

Hiermit beantrage ich gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Abschnitt B Nr. 1 der WBO PP/KJP die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie. Die WBO PP/KJP habe ich zur Kenntnis genommen.

### I. Zur Person

Titel/ Name/ Vorname:

\_\_\_\_\_

Straße:

\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort:

\_\_\_\_\_

E-Mail:

\_\_\_\_\_

Mitglieds-Nr. PTK Bayern:

\_\_\_\_\_

Approbation:

- Psychologische\*r Psychotherapeut\*in  
seit (*Datum der Approbation*): \_\_\_\_\_
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in  
seit (*Datum der Approbation*): \_\_\_\_\_

### Hinweis:

**Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Möglichkeiten der Übergangsvorschriften des §22 der WBO PP/KJP.**

### II. Ich beantrage die Zusatzbezeichnung nach

- den Übergangsvorschriften des § 22 in Verbindung mit Abschnitt B I. gemäß § 14 Abs. 3 der WBO PP/KJP in ihrer alten Fassung vom 18. Dezember 2014.
- § 5 i. V. m. Abschnitt B Nummer 1 der WBO PP/KJP in ihrer Fassung vom 29. November 2023 mit anschließender mündlicher Prüfung.

### III. Einzureichende Nachweise (als Anlagen)

**Bitte nummerieren Sie die einzelnen Nachweise und geben die entsprechenden Nummern bei der jeweiligen Anforderung an.**

- 1. Klinische Neuropsychologie** gemäß § 22 Abs. 1 der WBO PP/KJP in ihrer Fassung vom 29. November 2023 i. V. m. den **Übergangsvorschriften** des § 14 i. V. m. Abschnitt B I. der WBO PP/KJP in ihrer alten Fassung vom 18. Dezember 2014

**Hinweis:**

- Die Möglichkeit einer Anrechnung über 14 Abs. 2 WBO PP/KJP besteht ausweislich Abschnitt B I 8. 1 nur noch bis **15. September 2025**.
  - Die Möglichkeit der Anrechnung von Weiterbildungsbestandteilen, die an einer nicht von der Kammer zugelassenen Stätte absolviert werden, besteht gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. Abschnitt B I 8.2 WBO PP/KJP a. F. nur noch **bis 12. September 2026**.
- Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf in Bezug auf Ihre Berufstätigkeit im Bereich Klinische Neuropsychologie (inkl. vorliegender Bescheinigungen und Arbeitszeugnisse)
- Zwei Jahre praktische Weiterbildung unter kontinuierlicher Supervision (bis zu ein Jahr anrechenbar aus der Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 6 WBO PP/KJP a. F.)  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_
- Mind. 100 Stunden fallbezogene Supervision bei mind. zwei Supervisor\*innen (bis zu 50 Stunden fallbezogene Supervision anrechenbar aus der Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 6 WBO PP/KJP a. F.)  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_
- Mind. 400 Stunden theoretische Weiterbildung (bis zu 200 Stunden anrechenbar aus Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 6 WBO PP/KJP a. F.)  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_
- Drei Falldarstellungen und zwei Begutachtungen (keine Anrechenbarkeit aus der Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 6 WBO PP/KJP a. F.)  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_

Alternativ können diese Inhalte auch mittels eines Zertifikats der Gesellschaft für Neuropsychologie e. V. (GNP) nachgewiesen werden.

- Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf in Bezug auf Ihre Berufstätigkeit im Bereich Klinische Neuropsychologie (inkl. vorliegender Bescheinigungen und Arbeitszeugnisse)
- Zertifikat „Klinische Neuropsychologin/Klinischer Neuropsychologe“ der GNP in amtlich beglaubigter Kopie
- Falls die Weiterbildung zwischen 01.12.1998 und 31.07.2007 begonnen wurde: Nachweise über weitere 260 Stunden theoretische Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie, die nicht in das GNP-Zertifikat eingeflossen sind, ggf. inkl. Curricula. Bitte achten Sie hierbei auf den spezifischen neuropsychologischen Bezug der Theoriestunden.

## 2. Klinische Neuropsychologie gemäß Abschnitt B Nr. 1 der WBO PP/KJP n. F.

**Hinweis:** Hierfür sind ausschließlich Weiterbildungsteile anrechenbar, die an einer von der Kammer anerkannten Weiterbildungsstätte erbracht wurden. Ausgenommen hiervon sind die Anrechnungsmöglichkeiten aus der Zeit nach Abschluss eines Studiums, das in § 5 Abs. 2 PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt wird und vor der Approbation gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP n. F.

- Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf in Bezug auf Ihre Berufstätigkeit im Bereich Klinische Neuropsychologie (inkl. vorliegender Bescheinigungen und Arbeitszeugnisse)
- Zwei Jahre praktische Weiterbildung unter kontinuierlicher Supervision (bis zu zwei Jahre anrechenbar aus der Zeit nach dem Studium und vor der Approbation gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP n. F.)  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_
- Mind. 100 Stunden fallbezogene Supervision bei mind. zwei Supervisor\*innen (bis zu 80 Stunden fallbezogene Supervision anrechenbar aus der Zeit nach dem Studium und vor der Approbation gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP n. F.)  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_
- Mind. 400 Stunden theoretische Weiterbildung (bis zu 400 Stunden anrechenbar aus der Zeit nach dem Studium und vor der Approbation gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP n. F.)  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_
- Fünf Falldarstellungen und eine Begutachtung (bis zu drei Falldarstellungen, optional hiervon eine Begutachtung anrechenbar aus der Zeit nach dem Studium und vor der Approbation gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP n. F.)  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_

alternativ hierzu

- Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf in Bezug auf Ihre Berufstätigkeit im Bereich Klinische Neuropsychologie (inkl. vorliegender Bescheinigungen und Arbeitszeugnisse)
- Zertifikat „Klinische Neuropsychologin/Klinischer Neuropsychologe“ der GNP in amtlich beglaubigter Kopie, sofern dieses vor Approbation ausgestellt wurde. Hierdurch können die Anrechnungsmöglichkeiten gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP n. F. nachgewiesen werden.

**oder**

Alternative Nachweise, die zwischen dem Abschluss des Studiums und der Approbation erlangt wurden, gemäß § 7 Abs. 2 WBO PP/KJP.

- Nachweise über weitere 20 Stunden fallbezogene Supervision nach Approbation an einer von der Kammer anerkannten Weiterbildungsstätte  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_
- 2 Falldarstellungen und eine Begutachtung oder drei Falldarstellungen nach Approbation an einer von der Kammer anerkannten Weiterbildungsstätte  
Nachweisnummern: \_\_\_\_\_

## IV. Veröffentlichungen

### 1. Aufnahme in den Psychotherapeut\*innen-Suchdienst

Die PTK Bayern weist darauf hin, dass die\*der Antragsteller\*in nach Anerkennung der Zusatzbezeichnung die Qualifikation im Bereich in dem Psychotherapeut\*innen-Suchdienst angeben kann.

### 2. Aufnahme in ein Verzeichnis

- Ich stimme freiwillig zu, dass die folgenden personenbezogenen Daten\* mit Anerkennung der Zusatzbezeichnung ggf. in ein entsprechendes Verzeichnis aufgenommen und veröffentlicht werden. Mir ist bekannt, dass ich die Einwilligung jederzeit durch eine formlose Mitteilung an die Kammer mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Rechte als Betroffene\*r (siehe Seite 8) habe ich zur Kenntnis genommen.

Name: \_\_\_\_\_

Praxisanschrift: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon/ Handy: \_\_\_\_\_

(\***Hinweis**: Die Angabe der personenbezogenen Daten ist nicht verpflichtend. Auch die Angabe einzelner personenbezogener Daten ist möglich.)

Ich versichere hiermit die Richtigkeit meiner zum Antrag gemachten Angaben und die Übereinstimmung der eingereichten Kopien mit den entsprechenden Originalen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name der\*des Antragsteller\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der\*des Antragsteller\*in

**Hinweis für die\*den Antragsteller\*in:**

Die PTK Bayern erhebt für die Prüfung der Qualifikation und die Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung **Gebühren** gemäß den Ziffern 3.12 und 3.13 des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und beträgt für Anträge mit einem geringen Prüfungsaufwand, insbesondere, wenn alle Dokumente vorliegen, in der Regel 300 €. Hinzu kommen in der Regel 50 € für das Ausstellen der Urkunde. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie hierüber einen gesonderten Gebührenbescheid. Bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung der Gebühren.

## Rechte der Betroffenen

Im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine Person betroffen, wenn sich die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, auf sie beziehen. Als betroffene Person stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber der verantwortlichen Stelle zu:

1. Auskunftsrecht im Sinne des Art. 15 DSGVO
2. Recht auf Berichtigung im Sinne des Art. 16 DSGVO
3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung im Sinne des Art. 18 DSGVO
4. Recht auf Löschung im Sinne des Art. 17 DSGVO
5. Recht auf Unterrichtung im Sinne des Art. 19 DSGVO
6. Recht auf Datenübertragbarkeit im Sinne des Art. 20 DSGVO
7. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung im Sinne des Art. 7 DSGVO (Voraussetzungen der Ausübung)
8. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO
9. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DSGVO

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der PTK Bayern unter:

[https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/pa\\_datenschutz.html#](https://www.ptk-bayern.de/ptk/web.nsf/id/pa_datenschutz.html#)